

Mitteilung der Bundeskanzlei zu den Nationalratswahlen vom 21. Oktober 1979 an die Auslandschweizer

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Mitteilungsblatt für die Schweizer im Fürstentum Liechtenstein**

Band (Jahr): - (1979)

Heft 3

PDF erstellt am: **11.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-937877>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

PRODUKTIONS-SCHWERPUNKTE INS AUSLAND GELEGT. SO HAT DER CHE-
MITTEILUNG DER BUNDESKANZLEI ZU DEN NATIONALRATSWAH-
LEN VOM 21. OKTOBER 1979 AN DIE AUSLANDSCHWEIZER.

Liebe Auslandschweizer,

das am 4. Dezember 1977 vom Schweizer Volk angenommene Bundesgesetz vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte sieht vor, dass die Kantone den Stimmberechtigten bis spätestens 10 Tage vor dem Wahltag einen vollständigen Satz aller Wahlzettel zustellen. Diese Frist musste aus organisatorischen und drucktechnischen Gründen kürzer angesetzt werden als jene für Volksabstimmungen, die 3 Wochen beträgt. Der Bundesrat wird in einem Kreisschreiben zu den Nationalratswahlen die Kantone ersuchen, das Stimmaterial der Auslandschweizer so früh als möglich den Anwesenheitsgemeinden in der Schweiz zuzustellen.

Das Stimmaterial dürfte demnach nicht vor dem 11. Oktober vorliegen. Es ist jedoch darauf zu achten, dass die briefliche Stimmabgabe bis spätestens 18. Oktober zu erfolgen hat, damit die Unterlagen zur Auszählung rechtzeitig im Stimmbüro eintreffen.

Mit freundlichen Grüßen

Bundeskanzlei

Schweizerbürgerinnen und Schweizerbürger mit Wohnsitz im Fürstentum Liechtenstein, die sich noch nicht angemeldet haben um an eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen teilnehmen zu können, sollten, wenn sie daran interessiert sind, die Anmeldeformulare mindestens 1 Monat vor der nächsten Abstimmung einreichen. Die entsprechenden Formulare können jederzeit beim Schweizer-Verein im Fürstentum Liechtenstein bezogen werden. Mit dem Anmeldeformular wird gleichzeitig ein Merkblatt abgegeben über "Die Ausübung politischer Rechte durch die Auslandschweizer".

Wir würden uns sehr freuen, wenn sich zu den bereits rund 700 gemeldeten Schweizerbürgerinnen und Schweizerbürgern mit Wohnsitz im Fürstentum Liechtenstein weitere Landsleute entschliessen würden, an eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen teilzunehmen. Es ist dabei eine einmalige Anmeldung erforderlich, die andererseits nicht verpflichtet, an den Wahlen

und Abstimmungen teilzunehmen.

INDUSTRIESTANDORT SCHWEIZ ODER AUSLANDSVERLAGERUNG?

Was soll die Frage zum Ausdruck bringen? Es geht darum, ob die Industrie auf die Dauer in der Schweiz noch genügend Chancen zum Ueberleben hat oder ob sie gezwungen sein wird, ihre Fabrikationsstätten vorwiegend im Ausland aufzubauen, das heisst die Produktion zu verlagern.

Das Problem ist nicht neu. Es hat sich nach dem Zweiten Weltkrieg vor allem deshalb gestellt, weil viele Länder damals zum Schutz der einheimischen Industrie und zur Schonung der Devisenreserven hohe Einfuhrschranken aufrichteten ("Protektionismus"). Wollten die schweizerischen Firmen ihre Produkte verkaufen, waren sie gezwungen, in den betreffenden Ländern Betriebe zu eröffnen, ähnlich wie sie das heute in Entwicklungsländern tun, die vielfach - entgegen einer verbreiteten Auffassung - an westlichen Investitionen in hohem Masse interessiert sind. Seit dem stufenweisen Abbau der internationalen Handelsschranken hat dieses Motiv für die Auslandsverlagerung an Bedeutung verloren.

Teurer Franken hat Folgen

Seit einigen Jahren steht demgegenüber das Währungsproblem im Vordergrund. Es ist unübersehbar, dass die Schweiz als Industriestandort etwas an Attraktivität eingebüsst hat, seit der Franken dermassen teuer geworden ist. Wenn in diesem Zusammenhang eingewendet wird, die Exporte der schweizerischen Industrie seien ja trotz der Höherbewertung unserer Währung weiter gestiegen, so übersieht dieser Einwand, dass die Exporteure oftmals beträchtliche Preiskonzessionen machen mussten und sich damit ihre Ertragslage verschlechterte. Insbesondere einige grosse Industriefirmen unseres Landes haben ihre Produktionsstützpunkte im Ausland deshalb in den vergangenen Jahren verstärkt, um die internationale Konkurrenzfähigkeit zu erhalten.

Was heisst Auslandsverlagerung?

Der Begriff der Auslandsverlagerung darf nicht wörtlich genommen werden. Es handelt sich nicht darum, in der Schweiz einen Betrieb zu schliessen und ihn dann in den USA oder in Singapur wiederzu eröffnen. Fast ausnahmslos geht es vielmehr um die Verlagerung der weiteren Expansion. Es werden also neue